

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Zweck und Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen Kunden und SMB. Sie werden für alle Lieferungen von SMB angewendet und gelten für sämtliche zwischen den Parteien nicht schriftlich geregelte Punkte. Vertragsbedingungen des Kunden, die von den vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen abweichen, sind nur bei schriftlicher Vereinbarung gültig. Wird ein Auftrag vorbehaltlos erteilt, so gelten diese allgemeine Lieferbedingungen als uneingeschränkt und bedingungslos angenommen.

2. Angebote und Aufträge

Angebote ohne zeitlich begrenzte Annahmefrist sind nicht bindend. Alle Angebote können widerrufen werden, bis SMB vom Kunden eine entsprechende Annahmeerklärung erhalten hat. Aufträge, die ohne ein vorgängiges Angebot durch SMB erteilt werden, erlangen nur Gültigkeit nachdem SMB eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Annahme in anderer schriftlicher Form abgegeben hat. Das gilt auch für allfällige Änderungen an Angeboten von SMB.

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn SMB nach erfolgtem Bestelleingang schriftlich den Auftrag bestätigt. Mündliche Absprachen sind nur mit nachfolgender, schriftlicher Vereinbarung gültig.

4. Ausführung, Lieferumfang und Auftragsvergabe

Für die Ausführung, die Lieferfrist und den Lieferumfang ist ausschliesslich die von SMB unterzeichnete Auftragsbestätigung massgebend.

Minder- oder Mehrlieferungen sind im Umfang der Norm DIN EN 10254 gestattet.

Die in Angeboten von SMB angegebenen Gewichte sind immer approximativ und unverbindlich. Der Rechnungsbetrag wird aufgrund der von SMB effektiv gelieferten Menge berechnet.

SMB kann Rohstoffe und Halbfabrikate aufgrund des Auftrages einkaufen. SMB darf bei Rahmenaufträgen, Mindestmengen, Überlieferungen seitens der Lieferanten oder ungünstigen Beschaffungskonditionen bei Kleinmengen ohne besondere Mitteilung an den Kunden grössere als für den Auftrag benötigte Mengen einkaufen. Bei Veränderungen des Produktes oder bei Annullierung von Bestellungen ist der Kunde verpflichtet, der SMB überschüssige Rohmaterialien und Halbfabrikate abzukufen. Bei dringenden Aufträgen oder in anderen gerechtfertigten Fällen ist SMB berechtigt, Material durch Broker oder Makler zu beschaffen. In diesem Fall muss der Kunde die anfallenden Mehrkosten übernehmen.

5. Masse, Toleranzen, Zeichnungen

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die Normen DIN EN 10254, DIN EN 10243 und DIN 7527.

6. Werkzeuge, besondere Ausrüstung und technische Dokumentation

Matrizen, Werkzeuge, Stanz- und Biegewerkzeuge und dergleichen bleiben immer Eigentum von SMB.

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind alle technischen Unterlagen wie Zeichnungen, Pläne, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen, inkl. die Produktion von Mustern und Prototypen, die auf Ersuchen des Kunden gefertigt werden, Eigentum von SMB. Sie dürfen in keinem Fall kopiert, vervielfältigt oder zur Kenntnis Dritter gebracht werden, oder für die Herstellung von Mechanismen oder Teilen davon genutzt werden.

Alle technischen Unterlagen, die einem Angebot beiliegen, welches nicht zu einem Auftragsabschluss führt, müssen unverzüglich und ohne weitere Aufforderung an SMB zurückgegeben werden.

7. Urheberrecht

SMB ist alleinige Eigentümerin der Urheberrechte an den von ihr hergestellten Zeichnungen, erarbeiteten Projekten, Entwicklungen oder sonstigen Dokumenten. Ohne ausdrückliche Einwilligung durch SMB dürfen diese nicht Dritten zur Verfügung gestellt werden. Erfolgt keine Bestellung oder wird die Lieferbeziehung beendet, müssen alle Dokumente ohne vorherige Aufforderung an SMB zurückgegeben werden.

Der Kunde versichert, dass er Inhaber aller immateriellen Rechte irgendwelcher Art an Zeichnungen, Projekten, Entwicklungen usw. ist, die zur Produktion der durch SMB hergestellten Teile dienen. Diesbezüglich verpflichtet sich der Kunde, SMB bei allfälligen Ansprüchen Dritter, inkl. aller damit verbundenen Vertretungs- und Beratungskosten usw., schadlos zu halten und auf Verlangen von SMB die nötigen rechtlichen Schritte einzuleiten.

8. Regeln und Reglementierungen am Bestimmungsort

Der Kunde ist verpflichtet, SMB auf gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften aufmerksam zu machen, die die Ausführung der Lieferung, der Montage und/oder der Anlage betreffen oder der Vorbeugung von Krankheiten, Unfällen und/oder Schadenersatzforderungen dienen. Ausschliesslich der Kunde ist verantwortlich für mögliche gesetzliche Folgen, welche aus einer ungenügenden Aufklärung und Information entstehen.

9. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart – netto ab SMB-Werk, ohne Verpackung, MWST, öffentliche Abgaben, vorgezogene Recycling-Gebühr, Transport- und Versicherungskosten, in frei verfügbaren Schweizer Franken oder anderen vereinbarten Währungen, ohne Rabatt.

Alle zusätzlichen Kosten, wie z.B. für Verpackung, Transport, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Ursprungszeugnisse gehen zu Lasten des Kunden. Dasselbe gilt für alle Steuern, Gebühren, Lizenzen, Zollgebühren und ähnliches. Falls SMB die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und andere Zusatzkosten in ihrem Preisangebot mit eingerechnet oder diese separat im Angebot oder der Auftragsbestätigung aufgeführt hat, behält sich SMB das Recht vor – falls die Tarife ändern sollten – die Gebühren entsprechend anzupassen.

Preisanpassungen nach Abschluss eines Vertrages können erfolgen, wenn:

- die Preise auf Basis einer variablen Skala vereinbart werden,
- Material, Ausführungsart oder Volumen der vereinbarten Lieferung oder Leistung durch den Kunden modifiziert werden,
- die Lieferfrist wegen den unter §11 aufgeführten Gründen verzögert oder verlängert wird,
- während der Produktionsphase die Preise für Roh- und Hilfsstoffe, Treibstoff und/oder Öl (Heizungsmaterial) oder die Lohnkosten eine erhebliche Erhöhung erfahren.

10. Rücktritt vom Vertrag

SMB darf vom abgeschlossenen Vertrag zurücktreten, wenn aufgrund von unvorhergesehener Änderung der Umstände die Lieferkosten sich um mehr als 5% (fünf Prozent) erhöhen und dadurch das Einhalten der Vertragsbedingungen unmöglich wird. Daraus entsteht kein Entschädigungs- oder Schadenersatzanspruch gegenüber SMB.

11. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt erst nach Bereinigung aller notwendigen kommerziellen, rechtlichen und technischen Fragen und nach Eingang einer allenfalls vereinbarten Anzahlung oder Garantie zu laufen. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bei deren Ablauf der Auftrag im SMB-Werk fertiggestellt ist.

Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn:

- der Kunde SMB nicht innert nützlicher Frist alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Informationen geliefert hat, oder den Auftrag verändert hat und dadurch eine Lieferverzögerung verursacht,
- der Kunde oder Dritte im Rückstand sind mit von ihnen zu erbringenden Vorleistungen oder der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, beispielsweise bei Nichteinhalten der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- trotz aller Sorgfalts- und Vorsichtsmassnahmen unvorhergesehene Umstände eintreffen, ungeachtet ob diese durch SMB, den Kunden oder durch Dritte verursacht sind, z.B. Mobilmachung, Krieg, Epidemien, Ausschreitungen, Streiks, Blockaden, Aussperrungen, technische Pannen, Unfälle, Arbeitskämpfe; dasselbe gilt für die verspätete oder mangelhafte Lieferung der nötigen Rohstoffe, Halbfertig- oder Fertigprodukte, Annahmeverweigerung von wichtigen Werkstücken, Transportprobleme, offizielle oder andere Vorschriften, Naturereignisse.

12. Verpackung

Verpackungsmaterial wird separat in Rechnung gestellt und wird in der Regel nicht zurückgenommen. Falls es aber als Eigentum von SMB bezeichnet ist, muss es frachtfrei an SMB zurückgegeben werden, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wird.

13. Versand, Transport und Versicherung

Anfragen bezüglich Versand, Transport und Versicherung müssen mit ausreichender Vorankündigung an SMB gelangen. Enthält der Auftrag keine spezifischen Anweisungen, dann wählt SMB nach eigenem Ermessen das kostengünstigste Transportmittel.

Die Kosten und Risiken des Transports gehen immer zu Lasten des Kunden, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wird.

Versicherungen für Schäden jeglicher Art gehen zu Lasten des Kunden. Wird die Versicherung durch SMB abgeschlossen, so gilt sie als im Auftrag und zu Lasten des Kunden abgeschlossen.

14. Verspätete Warenabholung

Falls der Kunde die Waren zu spät abholt oder die Transport- und Versandinformationen verspätet mitteilt, so ist SMB ermächtigt, die Ware auf Kosten und Risiko des Kunden einzulagern. Nach Ablauf eines Monats ab Mitteilung der Warenabholbereitschaft ist SMB ermächtigt, vom Kunden eine monatliche Lagergebühr in der Höhe von 0.5% des gesamten Rechnungsbetrages zu verlangen und allfällige Kostenerhöhungen werden dem Kunden weiterbelastet.

14. Verspätete Warenabholung

Falls der Kunde die Waren zu spät abholt oder die Transport- und Versandinformationen verspätet mitteilt, so ist SMB ermächtigt, die Ware auf Kosten und Risiko des Kunden einzulagern. Nach Ablauf eines Monats ab Mitteilung der Warenabholbereitschaft ist SMB ermächtigt, vom Kunden eine monatliche Lagergebühr in der Höhe von 0.5% des gesamten Rechnungsbetrages zu verlangen und allfällige Kostenerhöhungen werden dem Kunden weiterbelastet.

15. Gefahren- und Nutzenübergang

Der Gefahren- und Nutzenübergang auf den Kunden erfolgt, sobald die Ware beim SMB-Werk zur Abholung oder zum Versand bereit ist, auch wenn die Lieferung frei Haus, CIF, FOB oder unter ähnlichen Incoterms durchgeführt wird, oder falls der Transport durch SMB organisiert wird. Wird der Versand durch Gründe, die ausserhalb des Einflussbereichs der SMB liegen, verzögert oder verunmöglicht, so wird die Lieferung an einem von SMB ausgewählten, geeigneten Ort, oder im Werk von SMB auf Risiko und Kosten des Kunden eingelagert.

16. Eigentumsübertragung

Die Ware bleibt im Eigentum von SMB bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen. Bei Zahlungsverzug ist SMB berechtigt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des jeweiligen Landes, einen „Eigentumsvorbehalt“ in das entsprechende Register eintragen zu lassen. Der Kunde ist mit diesem Vorgehen ausdrücklich einverstanden. Der Kunde muss die gelieferte Ware bis zum Eigentumsübergang auf seine Kosten pflegen und sie zu Gunsten von SMB gegen Diebstahl, Beschädigung, Feuer, Wasser und andere Risiken versichern. Sollte der Kunde die Ware verkaufen, gehen alle Ansprüche des Kunden gegenüber den Dritten vollumfänglich auf SMB über. Dies gilt auch für den bei einer Bearbeitung der Ware durch den Kunden geschaffenen Mehrwert. Die Veräusserung an Abnehmer, welche die Abtretbarkeit der gegen sie gerichteten Forderungen ausschliessen oder von ihrer Genehmigung abhängig machen, ist untersagt.

17. Prüfung der Lieferung, Annahme und Mängel

Die Prüfung der Lieferung vor dem Versand erfolgt gemäss Standard DIN EN 10254. Der Kunde muss die Lieferung so bald wie möglich nach Erhalt prüfen, in jedem Fall vor Nutzung, Bearbeitung oder Weiterverkauf der Ware oder Teilen davon.

Wünscht der Kunde eine Abnahmeprüfung, muss diese zuvor schriftlich vereinbart werden. Wenn diese aus Gründen, die nicht von SMB zu verantworten sind, innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorgenommen werden kann, werden die durch diese Prüfung zu bestimmenden Eigenschaften als erbracht angesehen.

Beanstandungen hinsichtlich der gelieferten Mengen oder offensichtlicher Mängel sind SMB innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Warenlieferung mitzuteilen. Alle übrigen Mängel müssen SMB unverzüglich nach deren Feststellung gemeldet werden, spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist. Beanstandungen müssen schriftlich eingereicht werden und eine detaillierte Beschreibung enthalten.

18. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 (zwölf) Monate. Die Frist beginnt, sobald die Ware das SMB-Werk verlassen hat oder mit dem Datum der vereinbarten Abnahmeprüfung, was immer zuerst eintritt. Werden der Versand oder die Abnahmeprüfung verzögert, läuft die Gewährleistungsfrist spätestens 18 (achtzehn) Monate nach Bekanntgabe der Versandbereitschaft ab. Für reparierte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 (sechs) Monate ab Ersatz, Beendigung der Reparaturarbeiten oder Prüfungsabnahme, jedoch höchstens bis zum Ablauf einer Zeitspanne, die das Doppelte der ursprünglichen Gewährleistungsfrist beträgt. Während der Gewährleistungsfrist ist die Verantwortung von SMB im Falle einer mangelhaften Lieferung, einschliesslich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, welches durch den Kunden schriftlich reklamiert wird, wie folgt begrenzt: SMB wird entscheiden, ob sie die Teile in ihrem Werk repariert oder ersetzt, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Mängel durch Umstände hervorgerufen wurden, die vor dem Gefahrenübergang der Ware eingetreten sind, oder dass sie trotz ordnungsgemässer Benutzung der Ware eintraten.

SMB trägt nur die Kosten für Reparatur oder Ersatz in ihrem Werk. Falls Reparaturen vor Ort durchgeführt werden, trägt SMB nur die Kosten, die angefallen wären, wenn die Arbeiten in ihrem Werk durchgeführt worden wären.

SMB trägt keine Kosten für Demontage, Montage oder wenn die Ware in andere Maschinen oder Anlagen integriert sind. Es werden keine weitergehenden Ansprüche akzeptiert und weitere Rechte des Kunden in Bezug auf eine mangelhafte Lieferung, insbesondere was eine Preisminderung wegen Mängel, Aufhebung oder Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatzforderung, betrifft, sind ausgeschlossen.

Ausdrücklich von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel an Teilen als Folge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Fehlbedienung und übermässige Beanspruchung, ungeeignete Bewirtschaftung, chemische oder elektrolytische Einflüsse, Korrosion oder Missachtung von Betriebsvorschriften, welche nicht durch SMB verursacht oder wofür SMB nicht verantwortlich gemacht werden kann. Besonders von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die durch Defekte entstanden sind, die aufgrund von durch den Kunden gegebene oder nicht gegebene Weisungen, verursacht wurden. Dasselbe gilt für Schäden, die nicht SMB zugeschrieben werden können, da sie die Ausführung des Teils nach dem Stand der Technik und Wissenschaft zur Zeit der Herstellung ausgeführt hat, oder wenn SMB nur einen Teil eines Gesamtproduktes hergestellt hat. Im Falle einer verspäteten oder inkompletten Mängelrüge, oder wenn Reparaturen durch den Kunden oder durch Dritte durchgeführt werden, die nicht ausdrücklich von SMB ermächtigt sind, oder bei unsachgemässer Nutzung der Ware, fallen alle Gewährleistungsverpflichtungen von SMB weg.

19. Haftung

SMB haftet nur für direkte Schäden an Eigentum oder an Personen des Kunden, die durch SMB vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Soweit nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich vereinbart oder anderweitig durch eine verbindliche gesetzliche Regelung vorgesehen ist, haftet SMB in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Eigentum oder Personen bis zu einem Höchstbetrag von CHF 100'000.- (Hunderttausend Schweizer Franken) pro Schadensfall.

SMB lehnt jede weitergehende Haftung ab, insbesondere von jeder Haftung ausgeschlossen sind indirekte Vermögensschäden wie Produktionsverlust, entgangener Gewinn, Reputationsverlust oder sonstige Folgeschäden.

20. Zahlungsbedingungen

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart wird, müssen die Zahlungen netto, ohne Abzug von Rabatten, Gebühren jeglicher Art, Steuern, Beiträgen, Abgaben, Zölle und dergleichen, innert 30 (dreissig) Tagen ab Rechnungsdatum an den Hauptsitz von SMB erfolgen. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart wird, ist die Zahlungsverpflichtung erfüllt, wenn der Rechnungsbetrag in Schweizer Franken zur Verfügung der SMB in der Schweiz deponiert ist. Wenn Teillieferungen fakturiert werden, muss die Zahlung gemäss den für jede Lieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Die Zahlungsbedingungen müssen ebenfalls eingehalten werden, wenn Transport, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme oder Abnahmeprüfung der Lieferung aus Gründen, die nicht von SMB kontrolliert werden können, verzögert oder unmöglich gemacht wird. Abzüge oder Rückbehalte aufgrund von Beanstandungen, Forderungen oder Gegenforderungen durch den Kunden, welche nicht ausdrücklich von SMB schriftlich anerkannt werden, sind nicht gestattet.

Zahlungen müssen auch ausgeführt werden, wenn unwesentliche Teile fehlen oder wenn zusätzliche Arbeiten an den gelieferten Teilen ausgeführt werden müssen, sofern deren Benutzung nicht verunmöglicht wird.

Falls der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhalten sollte, fallen - ohne besondere Erinnerung - Verzugszinsen ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung(en) an. Der Verzugszinssatz ist bestimmt durch den am Sitz des Kunden üblichen Satz, beträgt aber mindestens 5% (fünf Prozent) oder 4% (vier Prozent) über dem derzeitigen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank, falls dieser höher sein sollte, sofern nicht ein höherer Zinssatz vereinbart wurde. Die Verpflichtung zur vertraglichen Zahlung ist mit der Zahlung von Verzugszinsen nicht aufgehoben. SMB behält sich das Recht auf Schadenersatzforderung vor.

21. Erfüllungsort

Erfüllungsort für den Kunden und für SMB ist der Rechtssitz der SMB, dies gilt auch für frei-Haus, CIF, FOB oder unter anderen Incoterms durchgeführte Lieferungen.

22. Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine oder mehrere der Bestimmungen des Vertrages oder der allgemeinen Lieferbedingungen für unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar befunden werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft. Die Vertragsparteien ersetzen alle ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen durch gültige und wirksame, welche den Sinn des Vertrages bzw. der Allgemeinen Lieferbedingungen soweit wie möglich berücksichtigen und wirtschaftlich gleichwertig sind.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die sich auf diese Allgemeinen Lieferbedingungen abstützenden Verträge unterliegen dem Schweizer Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Leistungen, der Gültigkeit oder Auslegung des Vertrages ist das Gericht der ersten Instanz am Rechtssitz der SMB (6592 S. Antonino, Schweiz).